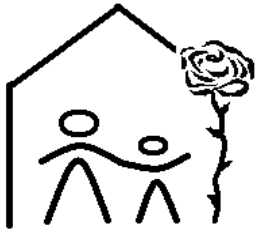


St. Elisabeth - Haus



katholische Kindertagesstätte

24534 Neumünster
Hinter der Bahn 5
Tel.: 04321 13632 + 13633
Fax: 04321 13630
Email: St.Elisabeth-Haus@arcor.de

Betreuungsvertrag

Für das Kind:

(Name des Kindes)

Zwischen der kath. Kirchengemeinde St. Maria – St. Vicelin als Träger der katholischen Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth-Haus“

Hinter der Bahn 5, 24534 Neumünster

Tel.: 04321/13632 + 33

Fax: 04321/13630

**vertreten durch die Leiterin der Einrichtung, Frau W. Lutz
und dem nachstehenden Personensorgeberechtigten des o. g. Kindes:**

Personensorgeberechtigter:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Telefon (tagsüber zu erreichen unter):

1. Aufnahme

Das o. g. Kind kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Die Vertragspartner erkennen durch Ihre Unterschrift auf diesem Formular den Betreuungsvertrag an.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leitung der Einrichtung auf der Grundlage der vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien.

2. Ärztliche Bescheinigung

Neben dem Anmeldeformular und dem Betreuungsvertrag muss eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden, die aussagt, dass kein Anhalt für Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen (§2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen). **Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.**

3. Gesundheitsvorsorge

Wenn das Kind auf Grund einer Erkrankung die Einrichtung nicht besuchen kann, **ist die Leitung umgehend zu verständigen.**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten oder den Verdacht darauf (z. B. Masern, Röteln, Windpocken, Scharlach, Mumps, Grippe, Salmonellen, Läuse- und anderen Parasitenbefall) sofort der Leitung zu melden (§ 45 Bundesseuchengesetz).

In diesem Fall ist die **nicht mehr bestehende Ansteckungsgefahr vor dem erneuten Besuch der Einrichtung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.**

Eine Medikamentenausgabe an das Kind erfolgt grundsätzlich nicht.

4. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von **Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr** geöffnet. Besonders für **Berufstätige** bietet die Einrichtung darüber hinaus folgende **Betreuungszeiten** an:

06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und
16:00 Uhr bis 17:30 Uhr (freitags bis 17:00 Uhr).

Diese können nach Absprache mit der Leitung in Anspruch genommen werden.

Die Kosten für die zusätzliche Betreuung richten sich nach der Gebührensatzung der Stadt Neumünster.

Sie betragen zur Zeit 15,00 Euro für die Altersstufe 3–6 Jahre; und für Kinder unter 3 Jahren und über 6 Jahren betragen sie je 20,00 Euro für Früh- und Spätbetreuung pro Monat.

5. Schließungszeiten

Die Einrichtung schließt:

- **In den Sommerferien die ersten 3 vollen Wochen**
- (in der 4. Woche besteht das Angebot einer „Notgruppe“)
- **Vom 27. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres**
- **Am Tag des Betriebsausflugs**
- **Für Fortbildungen, an denen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen teilnehmen**

Die Schließungszeiten werden mit dem Pädagogischen Beirat und dem Träger abgesprochen und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Für die Schließungszeiten sind die entsprechenden Betreuungsbeiträge weiter zu zahlen.

6. Betreuungsbeiträge

Die Betreuungsbeiträge richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster. **Die aktuelle Gebührensatzung hängt im Haupteingang aus.** Die Höhe des tatsächlich zu zahlenden Beitrages ergibt sich aus der Berechnung der Sozialstaffelung.

Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Beitragsübernahme bei der Sozialbehörde gestellt haben, aber der Einrichtung **noch keine Bescheinigung** der Sozialbehörde **für die Beitragsübernahme vorliegt, ist von den Personensorgeberechtigten der volle Beitrag an die Einrichtung zu zahlen.**

Sobald die Beitragsübernahmebescheinigung vorliegt, erfolgt sofort eine entsprechende Rückzahlung der zuviel gezahlten Beiträge.

Zur Zahlung verpflichtet ist:

Der Personensorgeberechtigte, der den Betreuungsvertrag unterschrieben hat

Der andere Personensorgeberechtigte, wenn er ebenfalls Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverpflichtet wurde.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Zahlungspflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Der Betreuungsbeitrag muss **bis zum 5. eines jeden Monats** auf das Konto der Einrichtung

Konto-Nr.:	9199
BLZ:	23051030
	Sparkasse Südholstein

eingezahlt worden sein, möglichst unter Verwendung des Banklastschriftverfahrens. **Die Beiträge sind auch bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.**

7. Verpflegung

Das Kind kann täglich an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Die Kosten entsprechen der Gebührensatzung der Stadt Neumünster.

Sie betragen zur Zeit monatlich 41,00 Euro.

Ein Einzelessen kostet zur Zeit 2,50 Euro.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung fallen zusammen mit dem monatlichen Betreuungsbeitrag an.

Bei Fehlzeiten des Kindes wird der Mittagsbeitrag nicht zurückerstattet, mit Ausnahme bei vorausgegangener Abmeldung wegen Kur- oder Krankenhausaufenthaltes. Die Kosten für **Getränke** betragen zur Zeit

2,00 Euro monatlich für Halbtagsbetreuung und

3,00 Euro für Ganztagsbetreuung

und werden für 3 Monate im voraus erhoben.

8. Unfallversicherung

Zugunsten aller Kinder besteht Unfallversicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung.

Versichert sind alle Unfälle in der Einrichtung, bei der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Weg nach Hause erleidet, unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden.

9. Haftung

Eine Haftung für beschädigte mitgebrachte Spielsachen, Kleidung sowie Schmuckgegenstände übernimmt die Einrichtung nicht.

10. Wegeaufsicht

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Wenn das Kind alleine nach Hause gehen soll oder von anderen Personen abgeholt werden darf, ist dies, nach Rücksprache mit der Leitung, grundsätzlich möglich.

Hierzu ist eine gesonderte Erklärung zu unterschreiben.

11. Aufsichtspflicht

Bei Ankunft und Abholung des Kindes in der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten **die Pflicht, das Kind persönlich bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft abzugeben, bzw. abzuholen.**

12. Abmeldung/Kündigung

Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur **zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich.**

In besonderen Fällen, z. B. Umzug der Familie, kann eine Abmeldung des Kindes **mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende** erfolgen.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger der Einrichtung gekündigt werden, wenn

- a) der Monatsbeitrag **nach** einmaliger Mahnung nicht gezahlt wurde
- b) ein Kind unentschuldigt länger als 2 Wochen die Einrichtung nicht besucht hat
- c) Personensorgeberechtigte sich mit der Zielsetzung der Einrichtung nicht einverstanden erklären können
- d) das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

Dabei hat der Träger eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.

Hiermit erkenne ich durch meine Unterschrift den Betreuungsvertrag an.

Neumünster, den _____

Für den Träger

Personensorgeberechtigte/r